



15.05.2023

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“****Regierung von Unterfranken – 31.08.2022**

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen soll östlich von Haßfurt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf drei Teilflächen Fl.Nrn. 973, 968 und 941 Gemarkung Prappach, im Gesamtumfang von 8,1 ha ausgewiesen werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,7 ha erbracht. Externe Ausgleichsflächen sind im aktuellen Verfahrensstand nicht bestimmt. Die Einspeisung befindet sich im jetzigen Verfahrensstand in Klärung. Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 7-8 MWp. Als Vorhabenträgerin tritt laut Planunterlagen die Greenovative GmbH auf. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt, da das Plangebiet bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet ist.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einem Raum mit hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage in einem Landschaftsbildraum mit hoher landschaftlicher Eigenart (hoher Raumwiderstand).

Zur vorliegenden Planung stellen wir demnach Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Vorbelastung, Zersiedelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten, errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Prappach angrenzend an die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage. Die zwei westlichen Teilflächen liegen im Bereich der 110-kV-Freileitung Haßfurt-Hofheim-Kleinbardorf. Eine Vorbelastung ist somit anzuerkennen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist weiterhin festzustellen: Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA innerhalb des Landschaftsbildraumes „Haßberge“ im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Vorland der Haßberge um Prappach“ mit überwiegend sehr hoher und dem Landschaftsbildraum „Grabfeldgau“ im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Grabfeldgau nördlich von Haßfurt“ mit mittlerer charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher bzw. mittlerer Erholungswirksamkeit.

Den Festlegungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes wird am vorliegenden Standort somit aus raumordnerischer Sicht nicht eindeutig entsprochen. Eine entsprechend ausgestaltete Eingrünung erscheint wesentlich.

Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellungnahmen ist im maßgebend.

2.2 Natur- und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Der Vorhabenstandort grenzt an das durch Rechtsverordnung gesicherte Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Haßberge (Ziele B I 2.1, B I 2.3.1 RP3 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP3; i.V. m. Ziel 7.1.2 LEP). Die als Landschaftsschutzgebiet geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Wechselwirkungen und eine Beeinträchtigung Schutzzwecke sind auszuschließen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist demnach im Verfahren im Hinblick auf die vorgenannten Belange besonders zu berücksichtigen.

2.3 Landwirtschaft

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 29 - 47) handelt.

Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Verfahren zu berücksichtigen.

Im **Ergebnis** ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Die Planung kann den Erfordernissen der Raumordnung nur dann entsprechen, wenn die zuständige Fachbehörde (hier: Untere Naturschutzbehörde) der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmt. Weiterhin ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonders zu berücksichtigen.

Hinweis:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft die Gasleitung Viereth - Römheld FGN LNr. 1/118 DN 300 sowie der Schutzbereich des Verkehrslandeplatzes Haßfurt die Planung, daher sollten, falls nicht bereits geschehen, auch die zuständigen Stellen beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag

Zu Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) wurde im Maßstab 1 zu 500000 erstellt. Für den gewählten Standort wurde ein Bereich ausgewählt, der keine besondere Kulturlandschaftselemente enthält, bzw. durch dies geprägt ist. Ferner liegen im Bereich des Vorhabens gewerbliche Betriebe, die vielbefahrene Kreisstraße HAS 10 sowie die Hochspannungsleitung, so dass eine Vorbelastung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorliegen die den Standort für das geplante Vorhaben rechtfertigen. Die Merkmale und Kennzeichen der Landschaftsbildeinheit „Vorland der Haßberge um Prappach“ treffen für den gewählten Vorhabenstandort (sehr reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weithin sichtbaren Erhebungen und weiten Ausblicken) nicht zu. Daher ist der Standort in der detaillierten Betrachtung aus den genannten Gründen (Vorbelastung und Beeinträchtigungen durch Infrastruktureinheiten) geeignet.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort im Hinblick auf die Lage in der Landschaft Einverständnis, den Forderungen hinsichtlich der Eingrünung wird entsprochen (siehe Stellungnahme vom 21.09.2022).

Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Durch die Eingrünungsmaßnahmen werden die Verbundstrukturen verbessert, auf die Planzeichnung wird verwiesen.

Landwirtschaft

Das AELF war am Verfahren beteiligt. Aufgrund der heterogen verteilten Bodenzahlen ist keine sinnvolle Abgrenzung des Sondergebiets nach den Bodenzahlen möglich. Ferner sind weitere Aspekte neben den Bodenzahlen für den Standort zu berücksichtigen (Vorbelastung siehe oben und wirtschaftliche Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, was mit der Einspeisung am Umspannwerk in der Stadt Haßfurt möglich ist).

Hinweis

Zum Verkehrslandeplatz wurde das Luftamt Nordbayern und der örtliche Verein beteiligt. Zur Gasleitung wurde die Pledoc angefragt.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Haßfurt hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ mit der Ergänzung der Eingrünung nach den Forderungen der UNB fest.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 01.09.2022

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen soll östlich von Haßfurt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" auf drei Teilflächen Fl.Nrn. 973, 968 und 941 Gemarkung Prappach, im Gesamtumfang von 8,1 ha ausgewiesen werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,7 ha erbracht. Externe Ausgleichsflächen sind im aktuellen Verfahrensstand nicht bestimmt. Die Einspeisung befindet sich im jetzigen Verfahrensstand in Klärung. Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 7-8 MWp. Als Vorhabenträgerin tritt laut Planunterlagen die Greenovative GmbH auf. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete". Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt, da das Plangebiet bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" gewidmet ist.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einem Raum mit hohem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete

Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage in einem Landschaftsbildraum mit hoher landschaftlicher Eigenart (hoher Raumwiderstand).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaft. Freiraum und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten, errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Prappach angrenzend an die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage. Die zwei westlichen Teilflächen liegen im Bereich der 110-kV-Freileitung Haßfurt-Hofheim-Kleinbardorf. Eine Vorbelastung ist somit anzuerkennen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist weiterhin festzustellen: Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA innerhalb des Landschaftsbildraumes "Haßberge" im Bereich der Landschaftsbildeinheit "Vorland der Haßberge um Prappach" mit überwiegend sehr hoher und dem Landschaftsbildraum "Grabfeldgau" im Bereich der Landschaftsbildeinheit "Grabfeldgau nördlich von Haßfurt" mit mittlerer charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher bzw. mittlerer Erholungswirksamkeit.

Den Festlegungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes wird am vorliegenden Standort somit aus raumordnerischer Sicht nicht eindeutig entsprochen. Eine entsprechend ausgestaltete Eingrünung erscheint wesentlich.

Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellungnahmen ist im maßgebend.

2.2 Natur- und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Der Vorhabenstandort grenzt an das durch Rechtsverordnung gesicherte Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Haßberge (Ziele B I 2.1, B I 2.3.1 RP3 und Karte 3 "Landschaft und

Erholung" RP3; i.V. m. Ziel 7.1.2 LEP). Die als Landschaftsschutzgebiet geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Wechselwirkungen und eine Beeinträchtigung Schutzzwecke sind auszuschließen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist demnach im Verfahren im Hinblick auf die vorgenannten Belange besonders zu berücksichtigen.

2.3 Landwirtschaft

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 29 - 47) handelt.

Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Verfahren zu berücksichtigen.

Im **Ergebnis** ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Die Planung kann den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, sofern die zuständige Fachbehörde (hier: Untere Naturschutzbehörde) der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmt. Weiterhin ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonders zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Zu Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) wurde im Maßstab 1 zu 500000 erstellt. Für den gewählten Standort wurde ein Bereich ausgewählt, der keine besondere Kulturlandschaftselemente enthält, bzw. durch dies geprägt ist. Ferner liegen im Bereich des Vorhabens gewerbliche Betriebe, die vielbefahrene Kreisstraße HAS 10 sowie die Hochspannungsleitung, so dass eine Vorbelastung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorliegen die den Standort für das geplante Vorhaben rechtfertigen. Die Merkmale und Kennzeichen der Landschaftsbildeinheit „Vorland der Haßberge um Prappach“ treffen für den gewählten Vorhabenstandort (sehr reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weithin sichtbaren Erhebungen und weiten Ausblicken) nicht zu. Daher ist der Standort in der detaillierten Betrachtung aus den genannten Gründen (Vorbelastung und Beeinträchtigungen durch Infrastruktureinheiten) geeignet.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Standort im Hinblick auf die Lage in der Landschaft Einverständnis, den Forderungen hinsichtlich der Eingrünung wird entsprochen (siehe Stellungnahme vom 21.09.2022).

Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Durch die Eingrünungsmaßnahmen werden die Verbundstrukturen verbessert, auf die Planzeichnung wird verwiesen.

Landwirtschaft

Das AELF war am Verfahren beteiligt. Aufgrund der heterogen verteilten Bodenzahlen ist keine sinnvolle Abgrenzung des Sondergebiets nach den Bodenzahlen möglich. Ferner sind weitere Aspekte neben den Bodenzahlen für den Standort zu berücksichtigen (Vorbelastung siehe oben

und wirtschaftliche Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, was mit der Einspeisung am Umspannwerk in der Stadt Haßfurt möglich ist).

Hinweis

Zum Verkehrslandeplatz wurde das Luftamt Nordbayern und der örtliche Verein beteiligt. Zur Gasleitung wurde die Pledoc angefragt.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Haßfurt hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ mit der Ergänzung der Eingrünung nach den Forderungen der UNB fest.

Landratsamt Haßberge – 21.09.2022

Mit Schreiben vom 24.08.2022 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht mit Kreisbaumeister

Die Einfriedung des Sondergebietes soll nach Planentwurf außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.1. zur Baugrenze entsprechend aufgenommen werden.

2. Immissionsschutz

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Schlettach II" der Stadt Haßfurt wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Vorab anzumerken ist hierbei, dass eine genaue Überprüfung der Standortverhältnisse mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist. Sollten sich die tatsächlichen vor Ort herrschenden Gegebenheiten von den folgend beschriebenen unterscheiden, ist deshalb eine erneute Überprüfung von Seiten des Immissionsschutzes notwendig.

Zudem werden von der unteren Immissionsschutzbehörde nur Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen (Wohnhäuser etc.) untersucht und nicht auf die jeweiligen Straßen.

Die Stadt Haßfurt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaikanlage Schlettach II" zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilflächen, die im östlichen Stadtgebiet von Haßfurt (Landkreis Haßfurt, Regierungsbezirk Unterfranken) östlich des Gewerbegebietes liegen. Im Geltungsbereich befinden sich die Fl. Nrn. 973, 968 und 941 jeweils der Gemarkung Prappach. Der Geltungsbereich mit den drei Teilflächen umfasst insgesamt 8,1 ha. Die nächsten Bebauungen befinden sich in einem Abstand von ca. 230 m zur geplanten Photovoltaikanlage.

Zudem befindet sich in direkter Umgebung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 966 der Gemarkung Prappach eine weitere ca. 3,2 ha große Fläche mit Photovoltaikmodulen.

Um die neu zu errichtenden Photovoltaikfreiflächen sind nach dem Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Schlettach II" Bäume, Einzelgehölze, Feldhecken und Feldgehölze neu anzulegen bzw. zu erhalten.

Nach der Begründung zu dem Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Schlettach II" sind Blendwirkungen auf die Gewerbeflächen südöstlich aufgrund der tiefen Lage der Gewerbeflächen sehr unwahrscheinlich.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 m Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Aufgrund der Entfernung von ca. 230 m zur nächsten Bebauung, der Größe der Photovoltaikfreifläche von 8,1 bzw. 11,3 ha (inklusive vorhandene Fläche), der günstigen Topographie und der Begrünung der Randbereiche des Photovoltaikparks bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sollten die vorliegenden Unterlagen der Realität entsprechen.

Anzumerken ist, dass die Solarmodule in Ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten sind, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung ausgeschlossen sind.

Sollte der Solarpark beleuchtet werden, dann wird darauf verwiesen, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art 11 a Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Haßfurt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Photovoltaikanlage Schlettach II“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilflächen, die im östlichen Stadtgebiet von Haßfurt (Landkreis Haßfurt, Regierungsbezirk Unterfranken) östlich des Gewerbegebietes liegen. Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.Nrn. 973, 968 und 941 jeweils der Gemarkung Prappach. Der Geltungsbereich mit den drei Teilflächen umfasst insgesamt 8,1 ha.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Photovoltaik Schlettach II“ keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die fachtechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schlettach II“ der Stadt Haßfurt verwiesen.

3. Wasserrecht

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer.

In den textlichen Festsetzungen wird beschrieben, anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern ist. In der Begründung wird beschrieben, dass die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter nicht erforderlich und nicht geplant ist.

Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Sachgebiet Wasserrecht) abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeht keine gesonderte wasserrechtliche Stellungnahme

4. Naturschutz

Die Stadt Haßfurt plant die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer PV-Anlage, im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Der Geltungsbereich umfasst drei Teilflächen mit insgesamt 8,1 ha.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird hierzu erstmals fachlich Stellung genommen.

Die vorgelegten Unterlagen mit Stand vom 25.07.2022 werden beurteilt (14. Änderung Flächennutzungsplan; Begründung mit Umweltbericht VE; Bebauungsplan Photovoltaik-Anlage Schlettach II VE).

Grünordnung und Eingriffsregelung:

Die geplante Anlage auf Fl.-Nr. 973 entwickelt eine Fernwirkung insbesondere zu den touristischen Aussichtspunkten im Naturschutzgebiet, der kleinen Wann und der Hohen Wann (im un-

belaubten Zustand). Der im Plan vorgesehenen dichten Eingrünung an der Ostseite der Fläche, kommt deshalb eine erhöhte Bedeutung zur Einbindung in die Landschaft zu.

Es besteht eine Vorprägung durch die bestehende PV-Anlage und das westlich angrenzende geplante Gewerbegebiet. Die geplante Anlage auf Fl.-Nr. 941 würde sich jedoch aufgrund der topografischen Lage abgehängt vom Gewerbegebiet darstellen und deutlich exponiert abheben. Die Blickbeziehung zu oben genannten touristisch relevanten Aussichtspunkten könnte nur in begrenztem Maße durch Eingrünung reduziert werden. Eine Überplanung dieser Teilfläche wird von Seiten des Naturschutzes äußerst kritisch gesehen.

Darüber hinaus wäre in dicht bebauten Stadtgebieten wie Haßfurt zu überdenken, vorrangig bereits versiegelte Flächen mit PV-Anlagen zu überbauen.

Vorgesehene Eingrünungsmaßnahmen sollen gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft dienen. Hiermit besteht grundsätzlich Einverständnis. Dem sich hieraus ergebenden Kompensationsumfang von 66.359 Wertpunkten steht nach Abzug des Planungsfaktors von 20 % ein Kompensationsbedarf von 101.335 Wertpunkten entgegen. Die fehlende Summe von 34.976 Wertpunkten soll durch Ausgleichsflächen, die gleichzeitig als CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche dienen, aufgebracht werden. Diese Flächen stehen noch aus.

Es wird im Vorfeld darauf hingewiesen, dass Blüh- und Brachestreifen für Feldlerchen gemäß Biotopwertliste in der Regel mit 5 Wertpunkten (A2 Ackerbrache) zu bewerten sind.

Folgende Änderungen und Ergänzungen sind aus hiesiger Sicht in die Planung aufzunehmen:

- Sollte im Rahmen der Abwägung an der Überplanung aller Teilflächen festgehalten werden, muss auf Fl.-Nr. 941 eine dichte hochgewachsene Eingrünung mittels Baum- und Strauchhecke erfolgen.
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen zur Kompensation der verbleibenden 34.967 Wertpunkte sind zu bilanzieren und festzusetzen.
- Zur besseren Nachvollziehbarkeit und erleichterten Eintragung in das Ökoflächenkataster, ist für sämtliche Ausgleichsflächen die jeweilige Flächengröße im Plan anzugeben.
- Strauchpflanzungen sind mindestens 3-reihig anzulegen (5 m Breite), um die ökologische Funktionsfähigkeit mit Entwicklung des Innenklimas einer Hecke zu gewährleisten. Andernfalls ist eine Anerkennung als flächenbezogene Kompensationsmaßnahme nicht möglich.
- Zur Einbindung in das Landschaftsbild sind mindestens 80 % der mit Pflanzungen beplanten Flächenlängen mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Dimensionierungen der Gehölzabschnitte (vorgesehene Länge und Breite der Hecken, Anzahl der Sträucher, Pflanzabstand) sind zu konkretisieren.
- Die als Krautsaum zu entwickelnde Ausgleichsflächen sind als solche zu beschreiben und zu bilanzieren (BNT K132 [8 WP] statt BNT G212 [8 WP]).
- Die Ausgleichsflächen sind differenziert nach Hecken (B 112) und Anlage eines Krautsaums (K132) zu bilanzieren und in der Festsetzung mit entsprechenden Größen der Flächen anzugeben.
- Zur Pflege sind Hecken alle 8-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
- Totholzstellen sind regelmäßig mit neuem Totholz zu versehen, um zersetztes Holz zu ersetzen.

- Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Ausbringung des autochthonen Saatgutes und Gehölze ein Herkunftsnachweis zu erbringen bzw. die Spenderfläche (bei Mahdgutübertragung) zu benennen.
- Maßnahmen B 4.2 und 4.3 stellen keine Begründungen des Planungsfaktors dar. Bei B 4.2 handelt es sich um eine notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme, um erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren und dient gleichzeitig der flächenbezogenen Kompensation des Eingriffs. B 4.3 stellt eine Artenschutzmaßnahme dar, welche sich aus den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ableitet. Gleichzeitig soll die CEF-Maßnahme B 4.3 im Zuge der Multifunktionalität von Ausgleichsflächen zur Eingriffskompensation dienen. Aufgrund der gesetzlichen Maßgaben zur Umsetzung der Maßnahmen kann hieraus keine Minderung des flächenbezogenen Kompensationsumfangs durch Anwendung des Planungsfaktors abgeleitet werden und ist entsprechend zu streichen. Inwieweit Maßnahme B 2.2 eine Minimierung darstellt, ist ohne Bezug zu sonstig baulich angewandeter und technisch notwendiger Höhen nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Anlage eines artenreichen Grünlandbestandes und festgesetzten Pflegemanagements gemäß B 4.4 und die daraus resultierende Eingriffsminderung auf der Eingriffsfläche, kann der Planungsfaktor von 20 % jedoch akzeptiert werden.
- Zufahrten sind im Plan darzustellen.

Artenschutz:

Der Artenschutzbericht ist nachzureichen. Eine abschließende Beurteilung kann vorher nicht erfolgen.

Maßnahmen und Flächen zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind vollständig zu ergänzen und im Bbauungsplan festzusetzen.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen der Planung:

- Werden Blüh- und Brachestreifen als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche multifunktional als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff angenommen, sind diese nach Biotopwertliste als BNT A2 Ackerbrache (5 WP) zu bewerten.
- Zur fachlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorherigen Vergrämnungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauleitung vorzusehen und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- Sämtliche Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 S. 4 BayNatSchG durch die Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.
- Nach erfolgter Anlage der Ausgleichsflächen hat eine gemeinsame Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Flächennutzungsplan:

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans besteht in Teilen Einverständnis. Auf die Stellungnahme zum Bbauungsplan wird verwiesen.

Sämtliche Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen und müssen gemäß Art. 9 S. 4 BayNatSchG durch die Stadt Haßfurt vor Inkrafttreten des B-Planes an das Bayerische Ökoflächenkataster gemeldet werden.

5. Abfallrecht

Die Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt wurden eingesehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Nachfolgender Text sollte als Hinweis jedoch mit aufgenommen werden:

Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Ablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Errichtung des Solarparks ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub, einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, sowie den RC-Leitfaden (Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken) verwiesen.

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes sollten zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte(s) ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
2. Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
3. Feuerwehrbegehung - Einweisung
Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Ebenso sind dort keine Bodendenkmäler kartiert. Es bestehen daher aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände.

8. Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes wird derzeit keine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der Fragen zur Trinkwasserversorgung wird auf die Maßgaben des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

9. Jagdrecht

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haßfurt befasst sich mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik. Betroffen ist hier konkret das Gemeinschaftsjagdrevier (GJR) Sylbach.

Das GJR Sylbach wird hier am Amt mit derzeit noch ca. 475 ha geführt. Diese Fläche ist aber tatsächlich nicht mehr aktuell, vielmehr dürften aufgrund der Bebauungen der letzten Zeit größere Flächenverluste aufgetreten sein.

Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen daher trotz des vergleichsweise überschaubaren Flächenverbrauchs von ca. 8,1 ha folgende Bedenken gegenüber:

- Allgemein könnte durch die fortschreitende Baugebietsausweisung das GJR Sylbach unter die gesetzlich festgelegte Mindestflächen von 250 ha fallen (vgl. Art.10 Abs. 1 BayJG).

Die vorliegende Planung sowie die noch anstehenden bzw. gerade laufenden Planungen (Gewerbegebiet Schlettach II, Gastronomiebetrieb Stürmer, ggf. Baugebiet "Rasiger Weg") bringen erheblichen Flächenverbrauch mit sich, der das Revier unter die Mindestgrenze bringen könnte.

Aufgrund des in § 4 BJagdG und Art. 4 BayJG gesetzlich verankerten Bestandsschutzes für Jagdreviere muss daher vor der Gefahr des Untergangs des Reviers gewarnt werden.

Ohnehin kann aufgrund der bekannten sonstigen Vorhaben dem Argument der Begründung nicht gefolgt werden, es fände keine Zersiedelung der Landschaft statt.

- Weiterhin wird durch die Lage der neu geplanten Photovoltaikanlage der südwestlich der PV-Anlage gelegenen Revierteilen gleichsam abgeriegelt, ein Wechsel des Rehwildes aus diesem Bereich in andere Revierteile ist nur noch durch Kreuzen der Kreisstraße möglich. Die Gefahr von Wildunfällen in diesem Bereich, der ohnehin schon zu den Wildunfall-Schwerpunkten zählt, könnte daher steigen.
- Durch die in den vorhergehenden Spiegelstrichen beschriebenen Vorgänge wird zudem die Bejagung im fraglichen Bereich erschwert, was sich in einer Minderung des Jagdwertes, und damit einhergehend in einer Minderung des Pachtpreises niederschlagen könnte, was schlussendlich die Einnahmen der Jagdgenossenschaft verringern würde.

Beschlussvorschlag

zu 1, Baurecht

Der Hinweis des Kreisbaumeisters wird berücksichtigt. Die Festsetzung Ziffer 3.1 wird ergänzt.

zu 2. Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr und Siedlungsbereich durch das Vorhaben entsteht.

Zu 3 Wasserrecht

Die flächenhafte Versickerung ist in der Festsetzung B 4.5 festgesetzt. Die Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere durch die Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV, wird in der Ausführung und unter Hinweise ergänzt berücksichtigt.

Zu 4 Naturschutz

Die Hinweise werden berücksichtigt:

- *an der Nordgrenze der Fl.-Nr. 941 und 968 (Nordrand ist genauso einsehbar wie bei Fl.Nr. 941) wird eine dichte hochgewachsene Eingrünung mittels Baum- und Strauchhecke vorgesehen.*
- *die verbleibenden Wertpunkte werden durch Ausgleichsmaßnahmen bilanziert und Ausgleichsflächen festgesetzt.*
- *die Angaben der Flächengröße der Ausgleichsflächen*
- *die Strauchpflanzungen werden an den nördlichen Grenzen und zu Flurwegen der Teilflächen dreireihig mit einer Deckung von 80 % vorgesehen, an den übrigen Flächen wird eine lockere Pflanzung vorgesehen, es folgt eine differenzierte Bilanzierung (Angaben der Flächengrößen) der Gehölzflächen und Gras – Krautsäume.*
- *ein Pflanzschema zur Dimensionierung der Strauchpflanzung wird im Plan ergänzt.*
- *der Hinweis zur Pflege der Gehölzbestände wird in den Festsetzung ergänzt*
- *der Vorschlag zur Bilanzierung der Gras-Krautsäume (K 132) wird übernommen, eine Änderung der Bilanzierung ergibt sich dadurch nicht.*
- *der Hinweis zur Erneuerung der Totholzstellen wird in der Festsetzung ergänzt.*
- *der Hinweis zum Saatgut wird bei der Ausführung berücksichtigt.*
- *die Zufahrten werden im Plan dargestellt.*
- *im Umfeld der geplanten Anlage werden in geeigneten Lagen Flächen mit CEF-Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Zeit, wenn Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereiches durch ein Monitoring nachgewiesen werden, werden die CEF-Flächen um die im Rahmen des Monitoring ermittelten Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereiches reduziert. Es verbleiben lediglich die Flächen die als externer Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a dem Bebauungsplan zugewiesen sind, um den naturschutzfachlichen Ausgleich zu erreichen. Die Bilanzierung der Blühstreifen erfolgte als kombinierter Wert mit den BNT K 121 und A 2.*
- *die Meldung von Ökokontoflächen wird unter Hinweise (E) ergänzt*
- *die gemeinsame Abnahme der Ausgleichsflächen und CEF-Flächen wird in der Begründung unter Monitoring ergänzt.*

Die Hinweise zu den Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen, in der FNP – Änderung werden nur die internen Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes dargestellt, da nur der Bebauungsplan Gegenstand der FNP – Änderung ist.

Zu 5. Abfallrecht

Die Hinweise zu Altlasten und Bodenveränderungen sind unter Hinweise (E Nr. 3) bereits berücksichtigt. Die Hinweise zur Abfallverwertung werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu 6. Kreisbrandrat

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden berücksichtigt und folgende Ergänzung unter Hinweis E vorgenommen:

„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die von der Kreisbrandinspektion freigegebene Fassung ist an die Kreisbrandinspektion und zuständige Feuerwehr zu übergeben. Bis zum Zufahrtstor ist eine tragfähige Zufahrt herzustellen. Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.“

Zu 7. Denkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung wird verwiesen, in der dargelegt ist, dass für die Standortwahl keine kulturhistorisch wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden.

Zu 8. Gesundheitsamt

Das WWA wurde am Verfahren beteiligt.

Zu 9. Jagdrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nahen Gewerbeflächen, Fußwege und Verkehrsstraßen sind die Flächen für die Jagdausübung deutlich eingeschränkt. Sollten sich Jagdschäden, die über die derzeitigen Schäden hinaus gehen, einstellen erfolgt ein finanzieller Ausgleich der Schäden durch den Vorhabenbetreiber.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Haßfurt hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ mit der Ergänzung in den Festsetzungen zur Eingrünung und zum Artenschutz (siehe zu 4. Naturschutz) sowie zum Brandschutz (siehe zu 6.) und zur Festsetzung des Zaunes (siehe zu 1.) fest.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 08.09.2022

Wir erheben in der Voraussicht, dass keine Blendwirkungen für Luftfahrer entstehen, keinen Einwand.

Auf die Nähe des nördlichen Plangebiets zum Flugraum des Modellfluggeländes Prappach weisen wir hin. Dieses luftrechtlich zugelassene Modellfluggelände betreibt:

Modellsportgruppe Haßberge e.V.



Wir bitten um Beteiligung des Vereins im Verfahren.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Modellsportverein wurde beteiligt, der neue gegenüber Vorentwurf geänderte Entwurf wird mit dem Modellsportgruppe noch abgestimmt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Haßfurt hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ fest.

DFS Deutsche Flugsicherung – 14.09.2022

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Haßfurt hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 19.09.2022

Zu der im Betreff benannten aktuellen Bauleitplanung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ der Stadt Haßfurt haben wir Anmerkungen und Forderungen, die wir bitten, in die Planung aufzunehmen.

Nur bei Berücksichtigung unserer Anmerkungen können wir der Planung zustimmen.

Unsere Bedenken erlauben wir uns wie folgt vorzutragen:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass für die planungsgegenständliche Freiflächen-Photovoltaikanlage „Schlettach II“ **mittlere Bodenbonitäten** in Anspruch genommen werden, die in ackerbaulicher Bewirtschaftung stehen. Diese werden durch den Anbau der Fruchtfolgen Getreide, Raps, und Mais genutzt. Der Flächenverbrauch beträgt **circa 7,5 bis 8 Hektar**. In der Begründung mit Umweltbericht werden die genannten Grundstücke der Gemarkung Preppach, hier die Flurnummern 973 und 941 mit geringen Bonitäten eingestuft. **Dies trifft aber für die vorstehend benannten Grundstücke nicht zu! Auf diesen Flächen wurden in der Vergangenheit auch Zuckerrüben angebaut!** Bei den vorbenannten Flächen handelt es sich daher um bessere Grundstücke der Gemarkung Preppach!

Im Vergleich zu den besseren Gauböden können daher die Böden, regionalbezogen betrachtet, als durchaus gute Böden eingestuft werden. Es sollte daher versucht werden, und ist in gleicher Weise zu fordern, nur Flächen mit schlechten und niedrigen Bodenbonitäten für die Umsetzung der Planungsziele beizuziehen, als Ackergrundstücke mit guten mittleren Bodenbonitäten, welches erfolgreich zur Nahrungs- und Lebensmittelerzeugung genutzt werden kann.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Einzäunung der Photovoltaikanlage ein ausreichender Abstand zum Nachbargrundstückeingehalten wird, um den landwirtschaftlichen Betrieb nicht zu beeinträchtigen.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Lasten des Ökokontos der Stadt Haßfurt gehen müssen. Insofern sind städtische Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heranzuziehen. Im Übrigen ist zu fordern, dass eine Eingrünung der Photovoltaikanlage mit einem Mindestabstand von vier Meter vom Nachbargrundstück entfernt erfolgen muss, um Schattenwurf zu vermeiden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Artikel 48 Abs. 1 AGBGB zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 20. September 1982 hin.

Rein deklaratorisch dürfen wir noch darauf hinweisen, dass im Plangebiet zwei landwirtschaftliche Betriebe ihre Ackerflächen bewirtschaften. Dabei könnten Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen in das Plangebiet gelangen.

Folgende Maßnahmen werden auf den Ackerflächen durchgeführt:

- Festmistdüngung
 - Gölledüngung
 - Pflanzenschutzspritzung
 - Heuwerbung
 - Silagebereitung
- Sonstige emittierende Maßnahmen z.B. Lärm und Staub bei Bodenbearbeitung

Wir erlauben uns insofern den Hinweis, dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten für sich den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) in Anspruch nehmen können. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind daher entschädigungslos hinzunehmen. Wir regen insofern an, dass im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan diese Aspekte rein deklaratorisch schriftlich vermerkt werden.

Ansonsten bitten wir Sie, bei Ihrer Planung generell unsere nachfolgenden Anmerkungen zu berücksichtigen, soweit dies situationsbezogen möglich ist.

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

- In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:
- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

- Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Stadt Haßfurt auf ihren eigenen Gebäuden PV optimal nutzt, bei Gewerbehallen und großflächigem Handel für PV wirbt und die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.
- Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. **Je besser die Böden sind, desto mehr muss über Agri-PV Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden.** Schafbeweidung ist, sollte sie angedacht sein, in diesem Sinne kein Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.

Eventuell noch notwendige **CEF Maßnahmen** für die Feldlerche und andere Vögel der Agrarlandschaft, sollten diese eine Rolle spielen, **müssen befristet werden.** Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation und andere Vogelarten an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben. Die CEF sollte auch dann beendet werden, wenn nicht wieder die bisherige Zahl an Brutpaaren in der PV Fläche selbst angesiedelt sind. Diese schematische Betrachtung greift in freier Natur zu kurz nachdem hier viele Einflussfaktoren wirken, z.B. auch die Neuanlage von Gehölzen.

- Im Nachgang zu dem vorstehend schon angesprochenen Thema von **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Weiter bitten wir, generell zu beachten, dass nach aktueller Gesetzgebung Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken und Streuobst zu Biotopen nach dem Naturschutzgesetz beurteilt werden. **Diese Flächen werden nach heutiger Rechtslage nach Wegfall des Ausgleichsgrundes durch Rückbau der PV Anlage nicht mehr zu Acker.** Diese Gefahr besteht auch bei der Ansaat extensiven Grünlandes bei Einsaat und extensiven Pflege unter der PV Anlage. Damit besteht das hohe Risiko, dass gutes Ackerland auch zukünftig nach Rückbau nicht mehr als Acker genutzt werden kann.

In den Festsetzungen und der Erläuterung fordern wir, dass es eine vollständige Rückbauverpflichtung inklusive AE Maßnahmen gibt und wieder Acker hergestellt wird.

Damit soll der Wille bekundet und im Bebauungsplan festgehalten werden, letztlich wieder vollständig die Ackernutzung zurückzubekommen, egal wie die aktuelle Rechtslage hierzu ist. Damit wird der Wille der heute Verantwortlichen aber klar für die zukünftige Generation, die zum Zeitpunkt Rückbau in Verantwortung steht, dokumentiert.

Der Aufstellung der Bauleitplanung kann nur zugestimmt werden, wenn die beschriebenen Nachteile weitestgehend ausgeräumt werden.

Beschlussvorschlag

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen für bestimmte Fruchtfolgen. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewellen in Peru diesen Winter, in Indien letztes Jahr mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. In der Abwägung wird dem Belang Erzeugung regenerativer Energie ein höherer Stellenwert eingeräumt.

Die Einzäunung ergibt sich aus der Plandarstellung, diese ist mindestens 5 m von der Grenze des überplanten Flurstücks für das Sondergebiet eingerückt.

Die internen Ausgleichsflächen sind vom Vorhabenträger zu stellen, der diese solange unterhalten muss, wie der geplante Eingriff durch die Photovoltaik – Freiflächenanlage erfolgt.

Bei der Pflanzung werden die Grenzabstände eingehalten (siehe Hinweise E 1). Die Pflege von Gehölzen ist unter 4.2 bereits festgesetzt.

Die Duldung landwirtschaftliche Emissionen ist unter Hinweise Nummer 5 bereits festgesetzt.

Die allgemeinen Hinweis des Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Haßfurt unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die Hinweise zu CEF – Flächen werden zur Kenntnis genommen hier sind die Vorgaben des LFU maßgeblich. Eine Befristung wird vorgesehen, sofern Brutnachweise für Feldlerchen innerhalb des Sondergebiets für PV Anlagen belegt werden, werden die externen CEF Flächen entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare zurückgenommen.

Die Rückbauverpflichtung ist unter Hinweise Nummer 4 bereits festgesetzt und betrifft den gesamten Geltungsbereich, dieser wird vertraglich zwischen Vorhabensträger und der Stadt geregelt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Haßfurt hält am Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ fest.